

DAS TERRITORIALPRINZIP IM KANONISCHEN RECHT

Es ist nicht ganz leicht, zu dem Thema des vorangegangenen Referates¹ ein adäquates kirchenrechtliches Gegenreferat zu halten. Deshalb haben die Organisatoren der Tagung für diesen Vortrag auch die im Grunde doch sehr abweichende Themenstellung formuliert. Trotzdem soll hier versucht werden, möglichst nah an der Frage nach dem Verhältnis zwischen dem religiösen und dem staatlichen Recht zu bleiben.

1. Das kanonische Recht im Wesentlichen universalen Recht

Durch die Taufe wird der Gläubige, wie der *Codex Iuris Canonici* ausführt, Christus und dem Volke Gottes eingegliedert, um in ihm seine Sendung zu erfüllen. Die Kriterien der Zugehörigkeit

¹ Rabbiner Dr. Mark Winer DD von der West London Synagogue behandelte das Thema «The Law of the Land and Jewish Law, Conflict or Concurrence?».

sind nicht territorialer², sondern ontologischer Art³. Die Eingliederung eines Menschen in die Kirche Christi geschieht durch die Taufe. Durch den Taufakt erwirbt der Mensch in der Kirche die Pflichten und Rechte, wie sie ihm als Person und Christen unter Beachtung seiner jeweiligen Stellung zukommen⁴. Als Gläubige werden die bezeichnet, die durch die Taufe Christus eingegliedert, zum Volke Gottes gemacht und dadurch auf ihre Weise des priesterlichen, prophetischen und königlichen Amtes Christi teilhaft geworden sind. Gemäß ihrer je eigenen Stellung üben sie die Sendung aus, zu der Gott sie in der Kirche und in der Welt berufen hat⁵. Aufgrund der Wiedergeburt in Christus besteht unter den Gläubigen Gleichheit in

² Mit der Problematik von territorialen und personalen Strukturen haben sich 2001 in einer gemeinsamen Tagung der XI. Internationale Kongress für Kanonisches Recht und der XV. Internationale Kongress der Gesellschaft für das Recht der Ostkirchen auseinandergesetzt, cf. P. ERDÖ – P. SZABÓ (edd.), *Territorialità e personalità nel diritto canonico ed ecclesiastico: il diritto canonico di fronte al terzo millennio: atti dell'XI Congresso Internazionale di Diritto Canonico e del XV Congresso Internazionale della Società per il Diritto delle Chiese Orientali, Budapest, 2-7 settembre 2001*, Budapest 2002.

³ Cf. G. GHIRLANDA, «Criteri di organizzazione del Popolo di Dio e di inserzione delle persone nell'economia della salvezza alla luce del libro II del CIC 1983», in P. ERDÖ – P. SZABÓ (edd.), *Territorialità e personalità* (cf. nt. 2), 92-122, hic 92-98.

⁴ Cf. *Codex Iuris Canonici* [= CIC], auctoritate Ioannis Pauli PP. II promulgatus, Civitas Vaticana 1983, AAS 75 (1983), pars II, can. 96.

⁵ Cf. CIC, can. 204; *Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium* [= CCEO], auctoritate Ioannis Pauli PP. II promulgatus, Civitas Vaticana 1990, AAS 82 (1990) 1045-1363, can. 7.

der Würde und Sendung⁶, kraft der sie nach ihrer eigenen Stellung zum Aufbau des Leibes Christi beitragen⁷.

Diese Sendung vollzieht sich im geschichtlichen Kontext⁸, aber nach dem *Codex* ebenfalls in einem ontologischen Rahmen. Nur der Getaufte, der in der sichtbaren Gemeinschaft mit Christus steht, verbunden durch das Band des Glaubensbekenntnisses, der Sakramente und der kirchlichen Leitung, gehört in voller Weise der katholischen Kirche an⁹.

Das gilt auch für die Pflichten und Rechte der Gläubigen, deren Sendung stets universal und gesamtkirchlich gesehen wird¹⁰. Der Gläubige ist gehalten, in seinem Verhalten immer die Gemeinschaft mit der Kirche zu wahren. Sorgfältig hat er seine Pflichten zu erfüllen, die ihm gegenüber der

⁶ Cf. G. GHIRLANDA, «Criteri di organizzazione del Popolo di Dio» (cf. nt. 3), 98-101.

⁷ Cf. CIC, can. 208; CCEO, can. 11.

⁸ G. GHIRLANDA, «Criteri di organizzazione del Popolo di Dio» (cf. nt. 3), 100: «La categoria di *christifidelis* è un *genus* che, pur nella sua priorità ontologica, esiste solo nelle concretizzazioni storiche delle varie persone nella Chiesa».

⁹ Cf. CIC, can. 205; CCEO, can. 8.

¹⁰ G. GHIRLANDA, «Criteri di organizzazione del Popolo di Dio» (cf. nt. 3), 94: «La partecipazione alla salvezza trascende ogni categorializzazione secondo criteri di territorialità o personalità. La salvezza è un dono che viene da Dio, prescindendo da tutto questo [...] Chi appartiene a una Chiesa particolare appartiene a tutte le Chiese: poiché l'appartenenza alla comunione come appartenenza alla Chiesa, non è mai soltanto particolare, ma per sua stessa natura è sempre universale».

Gesamtkirche wie gegenüber der Teilkirche¹¹, zu der er gehört, obliegen¹². Er hat die Pflicht und das Recht mitzuwirken, dass die göttliche Heilsbotschaft alle Menschen auf der ganzen Welt erreicht¹³. Er hat die soziale Gerechtigkeit zu fördern und gemäß dem Gebot des Herrn mit seinem Vermögen den Armen¹⁴ beizustehen¹⁵. Bei der Wahrnehmung seiner Rechte muss er das Gemeinwohl der Kirche, die Rechte der anderen und seine eigenen Verpflichtungen gegenüber anderen beachten¹⁶.

¹¹ ECCLESIA CATHOLICA, *Katechismus der Katholischen Kirche* [= KKK], München 1993, n. 833-835: «Unter Teilkirche – Bistum (oder Eparchie) – versteht man eine Gemeinschaft von Christen, die mit ihrem in der apostolischen Sukzession stehenden Bischof im Glauben und in den Sakramenten vereint ist. Diese Teilkirchen sind “nach dem Bild der Gesamtkirche gestaltet. In ihnen und aus ihnen besteht die eine und einzige katholische Kirche” (LG 23). Die Teilkirchen sind im Vollsinn katholisch durch die Gemeinschaft mit einer von ihnen: mit der Kirche von Rom, “die den Vorsitz in der Liebe führt” (Ignatius v. Antiochien, Rom. 1,1)... “Im Denken des Herrn ist es die nach Berufung und Sendung universale Kirche, die in verschiedenen Kulturräumen, sozialen und menschlichen Ordnungen Wurzeln schlägt und dabei in jedem Teil der Welt verschiedene Erscheinungsweisen und äußere Ausdrucksformen annimmt” (EN 62)».

¹² Cf. CIC, can. 209; CCEO, can. 12.

¹³ Cf. CIC, can. 211; CCEO, can. 14.

¹⁴ KKK, n. 1932: «Je größer die Hilflosigkeit eines Menschen in irgendeinem Lebensbereich ist, desto dringender ist die Pflicht, sich ihm durch tätigen Beistand als Nächster zu erweisen. “Was ihr für einen meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan” (Mt 25, 40)».

¹⁵ Cf. CIC, can. 222; CCEO, can. 25.

¹⁶ Cf. CIC, can. 223; CCEO, can. 26.

Durch die Taufe und die Firmung sind alle Gläubigen zum Apostolat bestimmt. Deshalb hat auch der Laie die Pflicht und das Recht, zur Verbreitung der göttlichen Heilsbotschaft bei allen Menschen auf der ganzen Welt beizutragen¹⁷. Diese Aufgabe ist vor allem dann wichtig, wenn der besonderen Umstände wegen die Menschen nur durch ihn das Evangelium hören und Christus kennenlernen können¹⁸. Er hat die Ordnung der zeitlichen Dinge im Geiste des Evangeliums zu gestalten und zur Vollendung zu führen und damit in der Welt Zeugnis für Christus abzulegen¹⁹. Wird er auf Dauer oder auf Zeit für einen besonderen Dienst in der Kirche bestellt, hat er sich eingehend und sorgfältig mit der Aufgabe vertraut zu machen und sich regelmäßig weiterzubilden²⁰, um

¹⁷ W. AYMANS, *Kanonisches Recht: Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici*, begr. von E. Eichmann, fortgef. von K. Mörsdorf, neu bearb. von W. Aymans, vol. II, Paderborn 1997, 116: «C. 225 greift einige bereits unter den Gemeinrechten gemachte legislatorische Aussagen auf [...] Allein der zweite Halbsatz enthält mit seiner besonderen Verpflichtung von Laien zur Glaubensverbreitung eine eigene Akzentuierung dadurch, dass auf Umstände abgestellt wird, in denen die Weitergabe der göttlichen Heilsbotschaft allein durch Laien möglich ist. Es handelt sich um praktische Lebensverhältnisse, die einerseits durch eine Kriegs- oder Verfolgungssituation und andererseits auch durch allgemeinen Mangel an Geistlichen sowie dadurch herbeigeführt sein können, dass in einem bestimmten Milieu Kleriker oder Ordensleute nicht den erforderlichen Zugang zu den Menschen haben».

¹⁸ Cf. CIC, can. 225 §1; CCEO, can. 401, 406.

¹⁹ Cf. CIC, can. 225 §2; CCEO, can. 401.

²⁰ W. AYMANS, *Kanonisches Recht* (cf. nt. 17), 119: «Laien können auf Dauer oder befristet in kirchlichen Dienst genommen werden; unter kirchlichem Dienst ist hier jener Bereich zu verstehen, in dem die Kirche als Dienstgeberin auftritt. Erste Voraussetzung hierfür ist die Bereitschaft der Betref-

den Auftrag ordentlich und gewissenhaft erfüllen zu können²¹.

2. Das partikulare kanonische Recht vorwiegend territoriales Recht

Während der Papst²² der Hirte der Gesamtkirche ist²³, kommt dem Diözesanbischof²⁴ in der ihm anvertrauten Diözese die ganze, ordentliche, eigenberechtigte und unmittelbare Gewalt zu, die zur Ausübung seines Hirtendienstes erforderlich ist²⁵. Die Diözese ist in der Regel territorial abgegrenzt²⁶. Als Regel gilt

fenden. Sodann müssen sie über die für die wahrzunehmenden Aufgaben erforderliche Ausbildung verfügen. Das Gesetz ist allerdings so formuliert, dass nicht von einer bloßen Voraussetzung gesprochen werden kann; vielmehr erfasst die Verpflichtung auch den bereits in kirchlichem Dienst Stehenden, sodass hierin eine Pflicht zu beständiger angemessener Weiterbildung enthalten ist».

²¹ Cf. CIC, can. 231; CCEO, can. 409.

²² Cf. W. AYMANS, *Kanonisches Recht* (cf. nt. 17), 203-212.

²³ Cf. CIC, can. 331; CCEO, can. 43.

²⁴ Cf. W. AYMANS, *Kanonisches Recht* (cf. nt. 17), 342-352.

²⁵ Cf. CIC, can. 381; CCEO, can. 178.

²⁶ A. VIANA, «Constitución y cambio de circunscripciones eclesíásticas», in P. ERDÖ – P. SZABÓ (edd.), *Territorialità e personalità* (cf. nt. 2), 497-511, hic 498: «Por lo que se refiere concretamente a los criterios sobre la delimitación de las diócesis, el Vaticano II valoró esta cuestión en relación con la adecuada manifestación de la naturaleza de la Iglesia, el eficaz cumplimiento de los deberes pastorales de los obispos y la salvación de las almas. En la adecuada delimitación de las diócesis están implicados problemas como la distribución de los clé-

nämlich, dass ein bestimmter Teil des Gottesvolkes, etwa eine Diözese oder eine andere Teilkirche, gebietsmäßig genau abzugrenzen ist und dass alle in dem Gebiet wohnenden Gläubigen erfasst werden²⁷.

Entsprechend ist das partikulare kanonische Recht, wie der *Codex* ausdrücklich feststellt, vorwiegend ein territoriales Recht²⁸. Partikulare Gesetze werden als territoriale, nicht als personale Gesetze vermutet, es sei denn, etwas anderes stehe fest²⁹. Den für ein besonderes Gebiet erlassenen Gesetzen untersteht der, für den sie erlassen sind, sofern er dort seinen Wohnsitz oder Nebenwohnsitz hat und sich zugleich dort tatsächlich aufhält³⁰.

Ein Fremder³¹ ist an die partikularen Gesetze seines eigenen Gebietes nicht gebunden, wenn er von diesem abwesend ist, es sei denn, dass die Übertretung in sei-

rigos, la unidad orgánica de la diócesis, las posibilidades reales del ejercicio del gobierno por el obispo y sus colaboradores, así como la relación adecuada con el territorio civil».

²⁷ Cf. CIC, can. 372.

²⁸ C.J. ERRÁZURIZ M., «La distinzione tra l'ambito della Chiesa in quanto tale e l'ambito associativo e le sue conseguenze sulla territorialità o personalità dei soggetti ecclesiali transpersonali», in P. ERDÖ – P. SZABÓ (edd.), *Territorialità e personalità* (cf. nt. 2), 157-167, hic 159: «Lo schema secondo cui la territorialità almeno tendenziale caratterizza le strutture istituzionali, e la personalità è una nota tipica dell'ambito associativo, si lega al presunto carattere necessario del rapporto del fedele con gli enti istituzionali, per contrapposizione con l'indole volontaria del rapporto con le associazioni».

²⁹ Cf. CIC, can. 13 §1.

³⁰ Cf. CIC, can. 12 §3; CCEO, can. 1491 §2.

³¹ W. AYMANS, *Kanonisches Recht* (cf. nt. 17), 170-171: «Fremde – d.h. Personen, die sich zeitweilig außerhalb ihres Wohn- oder Nebenwohnsitzes aufhalten, ohne diesen aufgegeben zu haben (c. 102) – sind an gebietliche Gesetze nur gebun-

nem eigenen Gebiet Schaden hervorrufen würde oder dass es sich um ein ihn persönlich betreffendes personales Gesetz handelt³². Er ist auch nicht gebunden an die Gesetze des Gebietes, in dem er sich aufhält, ausgenommen die Gesetze, die die öffentliche Ordnung regeln oder Rechtsförmlichkeiten festlegen oder die in dem Gebiet gelegene unbewegliche Sachen betreffen³³.

3. Das territoriale kanonische Recht und das im gleichen Territorium geltende staatliche Recht

Für die Gläubigen eines bestimmten Territoriums gilt nicht nur das dortige kanonische Recht, sondern auch das dortige staatliche Recht. Daraus ergibt sich die Frage nach dem Verhältnis der Verbindlichkeiten der beiden Rechtsordnungen.

Grundsätzlich suchen die beiden Rechtsordnungen von ihrer Natur her verschiedene Rechtsbereiche abzudecken: das kanonische Recht den Bereich der spirituellen Ordnung, das staatliche Recht den Bereich der zeitlichen Ordnung. Aber die Bereiche berühren oder überschneiden sich zum Teil. Auf die Lösungsversuche der Kirche sei hier eingegangen³⁴.

den, sofern die Gesetze die öffentliche Ordnung, bestimmte Rechtsförmlichkeiten oder im Gebiet befindliche Immobilien betreffen [...] Auch können die Diözesanbischöfe in dieser Hinsicht besondere Fremdengesetze erlassen».

³² Cf. CIC, can. 13 §2, 1°; CCEO, can. 1491 §3, 1°.

³³ Cf. CIC, can. 13 §2, 2°; CCEO, can. 1491 §3, 2°.

³⁴ Cf. L. SPINELLI, *Il diritto pubblico ecclesiastico dopo il Concilio Vaticano II: lezioni di diritto canonico*, in collab. con G. Dalla Torre, 2a ed., Milano 1985, 109-139: *I rapporti tra chiesa particolare e comunità politica*.

1. Da besteht einmal für die Kirche die Möglichkeit, dem staatlichen Rechtsbereich grundsätzlich sein Recht einzuräumen.

So wird im *Codex* der weltlichen Autorität die ihr zustehende Gewalt hinsichtlich der bürgerlichen Wirkungen der Ehe eingeräumt. Bei Katholiken, auch wenn nur ein Partner katholisch ist, richtet sich die Ehe nicht nur nach dem göttlichen, sondern auch nach dem kirchlichen Recht. Die Zuständigkeit der weltlichen Gewalt hinsichtlich der rein bürgerlichen Wirkungen dieser Ehe bleibt davon ausdrücklich unbeschadet³⁵.

2. Weiter hat die Kirche die Möglichkeit, in ihrem Rechtsbereich ähnliche Regelungen zu treffen, wie sie im staatlichen Recht bestehen.

Zum Schiedsspruch bestimmt der *Codex*, dass, falls das weltliche Recht die Wirkung eines Schiedsspruches nur dann anerkennt, wenn er vom Richter bestätigt wurde, auch in einem kirchlichen Streitfall der Schiedsspruch, um seine Wirkung im kirchlichen Bereich zu entfalten, der Bestätigung durch den kirchlichen Richter jenes Ortes, an dem er erlassen wurde, bedarf. Wenn das weltliche Recht gegen einen Schiedsspruch eine Anfechtung vor dem weltlichen Richter zulässt, kann im Bereich des kanonischen Rechts die gleiche Anfechtung beim kirchlichen Richter erhoben werden³⁶.

3. Bei bestimmten Rechtshandlungen kann sich die Kirche verpflichtet sehen, das allgemeine staatliche Recht mit zu berücksichtigen.

³⁵ Cf. CIC, can. 1059; CCEO, can. 780.

³⁶ Cf. CIC, can. 1716.

Der *Codex* bestimmt zur Ernennung von päpstlichen Gesandten bei den Staaten, dass der Papst das angeborene und unabhängige Recht besitzt, seine Gesandten zu ernennen und sie zu den Staaten und öffentlichen Autoritäten zu entsenden, sie zu versetzen oder abzubrufen. Handelt es sich aber um die Entsendung und Abberufung von Gesandten bei den Staaten, so sind die Normen des internationalen Rechts zu beachten³⁷.

Beim Verlöbnis sind nach dem *Codex* auch das Gewohnheitsrecht und die weltlichen Gesetze zu berücksichtigen. Das Verlöbnis richtet sich nach dem Partikularrecht. Die Bischofskonferenz erlässt dieses Partikularrecht unter Berücksichtigung der Gewohnheiten und weltlichen Gesetze³⁸.

Eine Eheschließung, die nach weltlichem Recht nicht anerkannt werden kann, ist nicht statthaft. Abgesehen vom Notfall³⁹ ist es niemandem gestattet, ohne Erlaubnis des Ortsordinarius bei einer Eheschließung zu assistieren, die nach Vorschrift des

³⁷ Cf. CIC, can. 362.

³⁸ Cf. CIC, can. 1062.

³⁹ *Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici*, unter bes. Berücksichtigung der Rechtslage in Deutschland, Österreich und der Schweiz, hrsg. von K. Lüdicke, ergänzb. Loseblattsammlung, Essen 1999ss., can. 1071: «Für den Begriff des Notfalles gibt es keine klare Definition [...] Die CIC-Reform-Kommission hat es abgelehnt, von der Befragung des Ortsordinarius nur bei Todesgefahr freizustellen. Die bisherige Disziplin solle nicht verschärft werden. Für die Praxis bedeutet das, dass der Ortsordinarius um die Erlaubnis anzugehen ist, wenn er rechtzeitig erreichbar ist. Für die Erreichbarkeit gilt sinngemäß 1079 §4».

weltlichen Gesetzes nicht anerkannt oder vorgenommen werden kann⁴⁰.

Die Vermögensverwalter sind nach dem *Codex* gehalten, gerade das weltliche Recht genauestens zu respektieren. Alle Verwalter sind verpflichtet, ihr Amt mit der Sorgfalt eines guten Hausvaters zu erfüllen. Deshalb haben sie dafür zu sorgen, dass das Eigentum an dem Kirchenvermögen auf nach weltlichem Recht gültige Weise gesichert wird. Sie haben die Vorschriften sowohl des kanonischen als auch des weltlichen Rechts zu beachten. Besonders aber haben sie zu verhüten, dass durch Nichtbeachtung der weltlichen Gesetze der Kirche Schaden entsteht⁴¹. Bei der Beschäftigung von Arbeitskräften haben sie auch das weltliche Arbeits- und Sozialrecht genauestens gemäß den von der Kirche überlieferten Grundsätzen einzuhalten⁴².

Gleiches gilt nach dem *Codex* für die Einrichtungen der Vermögensverwaltung der Diözesen⁴³. Diese

⁴⁰ Cf. CIC, can. 1071; CCEO, can. 789, 2°.

⁴¹ Cf. CIC, can. 1284; CCEO, can. 1020, 1028.

⁴² Cf. CIC, can. 1286; CCEO, can. 1030.

⁴³ *Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici* (cf. nt. 39), can. 1274: «Als eine der wenigen gesamtkirchlichen Vorgaben zur Organisation dieser diözesanen Institute lenkt §5 das Augenmerk des partikularen Gesetzgebers auf das zivile Recht. Dieser fordert die Konstituierung der kirchlichen Rechtspersonen dergestalt, dass sie nach staatlichem Recht Wirksamkeit haben [...] Ziel dieser Bestimmung ist die Sicherung der Vermögensfonds, dass also diese Einrichtung auch nach staatlichen Bestimmungen ein Rechtssubjekt und damit vermögensfähig, d.h. berechtigt ist, Vermögen zu erwerben und zu besitzen [...] Mit der Errichtung einer dem deutschen "eingetragenen Verein – e.V." vergleichbaren Einrichtung wäre in manchen Staaten sicher schon ein hinreichender Schutz gegen staatlichen Zugriff gegeben,

sollen so verfasst werden, dass sie auch nach weltlichem Recht Wirksamkeit erhalten⁴⁴.

Beim Abfassen von Testamenten verlangt der Codex, dass die Vorschriften des weltlichen Rechts eingehalten werden. Bei einem Testament zugunsten der Kirche sind die Förmlichkeiten des weltlichen Rechts zu beachten. Sind sie außer Acht gelassen worden, so sollen die Erben auf ihre verbindliche Verpflichtung hingewiesen werden, den Willen des Erblassers zu erfüllen⁴⁵. Auch das Testament, das die Mitglieder von Instituten des geweihten Lebens vor der ewigen Profess errichten, ist nach den Vorschriften des weltlichen Rechts zu verfassen⁴⁶.

4. Die Kirche kann dem jeweiligen staatlichen Recht Rechtskraft auch im kirchlichen Bereich zusprechen.

Diese Wirkung⁴⁷ trifft für die Adoption von Kindern zu. Wurden Kinder nach weltlichem Recht

nicht jedoch in totalitären Regimen. Hier müsste z.B. der Tatsache Rechnung getragen werden, dass das staatliche Recht der Kirche ggf. die Vermögensfähigkeit nicht zuerkennt, so dass für die Verwaltung andere Wege in Betracht zu ziehen wären».

⁴⁴ Cf. CIC, can. 1274.

⁴⁵ Cf. CIC, can. 1299; CCEO, can. 1043.

⁴⁶ Cf. CIC, can. 668; CCEO, cann. 467, 530.

⁴⁷ W. AYMANS, *Kanonisches Recht* (cf. nt. 17), vol. I, 172: «Von einer *lex canonizata* kann man [...] nicht sprechen, wenn das weltliche Gesetz nur als Voraussetzung für eigenständige kanonische Regelungen dient. Wenn beispielsweise nach weltlichem Gesetz bei der zivilen Registrierung eines Adoptivkindes auch die Namen der leiblichen Eltern eingetragen werden, sind bei Taufe eines solchen Kindes deren Namen unter Beachtung entsprechender Vorschriften der Bischofskonferenz auch

adoptiert, gelten sie auch nach kanonischem Recht als Kinder der Adoptiveltern⁴⁸.

Beim kanonischen Wohnsitzrecht kann das staatliche Recht zum Tragen kommen. Ist ein Jugendlicher dem Kindesalter entwachsen, so kann er einen eigenen Nebenwohnsitz erwerben. Ist er rechtmäßig nach Maßgabe des weltlichen Rechts selbständig geworden, kann er auch einen eigenen Wohnsitz erwerben⁴⁹.

5. Die Kirche kann direkt auf das weltliche Recht verweisen und es "kanonisieren"⁵⁰.

in das Taufbuch einzutragen (c. 877 §3). Oder die Möglichkeit zum Erwerb eines Wohnsitzes durch einen nach weltlichem Recht selbständig gewordenen Jugendlichen (c. 105 §1). Oder das Assistenzverbot hinsichtlich einer Eheschließung, die nach weltlichem Gesetz nicht anerkannt oder vorgenommen werden kann (c. 1071 §1, n. 2). Oder die Möglichkeit des Richters, von einer Strafverhängung abzusehen oder diese zu mildern, wenn Bestrafung nach weltlichem Recht erfolgt (c. 1344, n. 2)».

⁴⁸ Cf. CIC, can. 110.

⁴⁹ Cf. CIC, can. 105; CCEO, can. 915.

⁵⁰ W. AYMANS, *Kanonisches Recht* (cf. nt. 17), vol. I, 171-172: «Von einer *lex canonizatata* im strengen Sinn hat man dann zu sprechen, wenn aufgrund einer kanonischen Vorschrift ein weltliches Gesetz kanonisch qualifiziert, d.h. so anerkannt wird, dass darauf gründende Rechtshandlungen nicht nur ihre weltlichen Rechtsfolgen, sondern ohne Weiteres auch entsprechende kanonische Rechtswirkungen hervorbringen [...] Kanonisch gemachtes Gesetz in diesem Sinn ist beispielsweise die weltliche Gesetzgebung bezüglich der Bestellung eines Vormunds und dessen Gewalt (c. 98 §2), bezüglich der Ersitzung und Verjährung (c. 197), bezüglich der Verträge und deren Erfüllung (c. 1290); auch ist hierher jenes weltliche Gesetzesrecht zu zählen, aufgrund dessen gegebenenfalls die Trennung der Ehegatten nach c. 1692 §§2 und 3 ausgesprochen wird,

Grundsätzlich äußert sich dazu der *Codex*: «Weltliche Gesetze, auf die das Recht der Kirche verweist, sind im kanonischen Recht mit denselben Wirkungen einzuhalten, soweit sie nicht dem göttlichen Recht zuwiderlaufen und wenn nicht etwas anderes im kanonischen Recht vorgesehen ist»⁵¹.

So wird beim Vormundschaftsrecht auf das staatliche Recht verwiesen. Bei der Bestellung eines Vormunds und bei dessen Amtsführung ist nach den Vorschriften des weltlichen Rechts vorzugehen, es sei denn, im kanonischen Recht sei etwas anderes vorgesehen oder der Diözesanbischof glaube, in bestimmten Fällen aus gerechtem Grund durch die Ernennung eines anderen Vormunds die gebührende Vorsorge treffen zu müssen⁵².

Ebenfalls beim Vertragsrecht wird das weltliche Recht aufgegriffen. Die Bestimmungen des weltlichen Rechts in einem Gebiet über die Verträge im Allgemeinen und im Besonderen und über deren Erfüllung gelten im kanonischen Recht mit denselben Wirkungen hinsichtlich der der Leitungsgewalt

sowie das Gesetzesrecht über Vergleich, Schiedsvertrag und Schiedsverfahren (c. 1714) [...] Das weltliche Recht [wird] nicht schon dadurch kanonisch gemacht, dass eine kanonische Norm auf dessen Einhaltung drängt, um die entsprechenden weltlichrechtlichen Wirkungen zu erreichen; z.B. cc. 231 §2; 668 §§1 und 4; 1059; 1274 §5; 1284 §2, n. 3; 1286, n. 1».

⁵¹ CIC, can. 22. Der CCEO, can. 1504, formuliert nahezu gleichlautend: «Weltliches Recht, auf welches das Recht der Kirche verweist, muss im kanonischen Recht mit denselben Wirkungen beachtet werden, sofern es dem göttlichen Recht nicht entgegengesetzt ist und wenn nicht etwas anderes im kanonischen Recht vorgesehen ist».

⁵² Cf. CIC, can. 98; CCEO, can. 910.

der Kirche unterworfenen Angelegenheiten⁵³, außer es widerspricht dem göttlichen Recht oder das kanonische Recht sieht eine andere Regelung vor⁵⁴.

Auch bei der Besitzklage kommt das weltliche Recht voll zum Tragen. Was die Rechtsnatur und Wirkung einer Besitzklage angeht, so sind die Vorschriften des weltlichen Rechts zu beachten, die dort gelten, wo die Sache gelegen ist, deren Besitz strittig ist⁵⁵.

6. Was die Rechtsakte betrifft, so kann die Kirche weltliche Rechtsakte auch für den kirchlichen Bereich anerkennen.

Der *Codex* bestimmt zur Beweiskraft von weltlichen Urkunden, dass öffentliche weltliche Urkunden, die nach den Gesetzen des jeweiligen Ortes als solche rechtlich anerkannt werden, im kanonischen Bereich für alles Beweis erbringen, was in ihnen direkt und hauptsächlich bekundet wird, außer es wird durch eindeutige gegenteilige Argumente etwas anderes dargetan⁵⁶.

⁵³ *Código de Direito Canônico*, promulgado por João Paulo II, papa, tradução oficial da Conferência Nacional dos Bispos do Brasil, notas e comentários de Jesús S. Hortal, São Paulo 1983, 558: «A referência que se faz neste cânon ao 1547 [“a prova testemunhal é admitida em quaisquer causas, sob orientação do juiz”] tem mais um caráter histórico, por causa da polêmica surgida entre os autores de se, em matéria contratual, valia a prova só per testemunhas, quando o direito civil a excluía».

⁵⁴ Cf. CIC, can. 1290; CCEO, can. 1034.

⁵⁵ Cf. CIC, can. 1500; CCEO, can. 1162.

⁵⁶ Cf. CIC, can. 1540-1541; CCEO, cann. 1221-1222.

So ist es, um eine Ehe durch einen Stellvertreter zu schließen, erforderlich, dass der Auftrag zur Gültigkeit vom Auftraggeber und außerdem entweder vom Pfarrer oder vom Ordinarius des Ortes, an dem der Auftrag ausgestellt wird, oder von einem Priester, der von einem dieser beiden delegiert worden ist, oder aber von wenigstens zwei Zeugen unterschrieben worden ist. Der Auftrag kann aber auch in der Form einer nach den Vorschriften des weltlichen Rechts authentischen Urkunde⁵⁷ erteilt worden sein⁵⁸.

7. Die Kirche kann sogar weltlichen Rechtsakten geradezu den Vorrang einräumen.

Zur persönlichen Trennung der Ehegatten kann der Diözesanbischof es erlauben oder gar bevorzugen, dass weltliche Gerichte angegangen werden. Wo eine kirchliche Entscheidung keine zivilrechtlichen Wirkungen hat oder ein weltliches Urteil voraussichtlich nicht im Gegensatz zum göttlichen Recht steht, kann der Diözesanbischof unter Abwägen der besonderen Umstände die Erlaubnis erteilen, dass ein weltliches Gericht angegangen wird⁵⁹. Geht

⁵⁷ *Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici* (cf. nt. 39), can. 1105: «Zur Gültigkeit des Auftrags ist zuerst die Unterschrift des Auftraggebers nötig [...] Hinzukommen muss entweder die Gegenzeichnung durch den Pfarrer oder Oberhirten des Ortes [...] oder durch einen Priester, der von einem der Vorgenannten bestellt ist, oder durch wenigstens zwei Zeugen. Möglich ist auch ein Auftrag durch zivilrechtlich anerkannte und beweiskräftige Urkunde, z.B. durch notarielle Erklärung».

⁵⁸ Cf. CIC, can. 1105.

⁵⁹ P.V. PINTO (ed.), *Commento al Codice di Diritto Canonico*, Roma 1985, 968: «Il §2 del can. 1692 è relativo alla citata situazione nei confronti delle legislazioni statuali ed esprime

es in der Sache auch um die rein bürgerlichen Wirkungen einer Ehe, so soll sich der Richter bemühen, dass die Sache von vornherein an das weltliche Gericht⁶⁰ gebracht wird⁶¹.

8. Weltliche Rechtsakte können Folgen auch im kanonischen Bereich haben.

Der *Codex* nennt derartige Folgen einer weltlichen Adoption für das kanonische Eherecht. Zwischen Personen, die durch Adoption in der geraden Linie oder im zweiten Grad der Seitenlinie gesetz-

una riaffermazione di principio per la quale, ove la decisione ecclesiastica non abbia corrispondenti effetti civili e qualora si debba considerare che la decisione civile non sia contraria al diritto divino, l'Ordinario competente per luogo di residenza della parte richiedente, considerate le particolari circostanze, può concedere la facoltà di adire il foro civile. Il dettato [...] appare [...] assolutamente di principio, dovendosi considerare estremamente limitata la sua applicazione nella realtà sociale attuale. Ciò nonostante deve essere giudicato del tutto legittimo nel *corpus* di una legislazione ecclesiastica».

⁶⁰ P.V. PINTO (ed.), *Commento al Codice di Diritto Canonico* (cf. nt. 59), 968: «Il §3 considera l'ipotesi in cui il giudice ecclesiastico legittimamente adito, nella considerazione che la causa riguardi anche gli effetti civili del matrimonio (oltre la separazione in sé, *tori, mensae et habitationis*), e valutati gli aspetti indicati nel §2, giudichi opportuno rimettere la causa al foro civile per la trattazione effettiva della medesima. Anche questo dettato rivolto ad evitare pronunce che possano essere contrarie ai principi del diritto divino, riconferma la potestà della Chiesa ad intervenire nelle cause matrimoniali rivendicando l'autorità primaria di disporre le necessarie cautele qualora in materia di separazione vera e propria (con ovvia esclusione dello scioglimento del matrimonio) si abbia una pronuncia del magistrato civile».

⁶¹ Cf. CIC, can. 1692; CCEO, can. 1378.

lich miteinander verwandt sind, ist eine Ehe ausgeschlossen⁶².

Folgen für das kanonische Recht hat auch eine zivile Eheschließung von Klerikern und Angehörigen eines Institutes des gottgeweihten Lebens. Ein Kleriker, auch ein Kleriker eines Institutes des gottgeweihten Lebens, der eine, wenn auch nur zivile, Ehe eingeht, verliert von Rechts wegen sein Kirchenamt⁶³. Er zieht sich die Tatstrafe der Suspension⁶⁴ zu. Führt

⁶² Cf. CIC, can. 1094; CCEO, can. 812.

⁶³ Cf. CIC, can. 194; CCEO, can. 976.

⁶⁴ Zur Tragweite der Suspension bestimmt der CIC, can. 1333: «Die Suspension, die nur Kleriker treffen kann, verbietet alle oder einige Akte der Weihegewalt; alle oder einige Akte der Leitungsgewalt; die Ausübung aller oder einiger der mit einem Amt verbundenen Rechte oder Aufgaben. Im Gesetz oder im Verwaltungsbefehl kann festgelegt werden, dass der Suspendierte nach einem Verhängungs- oder einem Feststellungsurteil Akte der Leitungsgewalt nicht gültig setzen kann. Das Verbot trifft dagegen niemals die Ämter oder die Leitungsgewalt, die nicht unter der Verfügungsgewalt des Oberen stehen, der die Strafe festsetzt; das Wohnrecht des Täters, wenn er ein solches aufgrund eines Amtes hat; das Recht, Güter zu verwalten, die etwa zum Amt des Suspendierten selbst gehören, wenn die Strafe eine Tatstrafe ist. Die Suspension, die den Empfang von Erträgen, Gehalt, Pensionen oder von anderen derartigen Einkünften verbietet, hat Restitutionspflicht für das zur Folge, was unrechtmäßig, sei es auch guten Glaubens, angenommen wurde».

Der CCEO, can. 1432, setzt fest: «Die Suspension kann entweder alle oder einige Akte der Weihe- oder Leitungsvollmacht betreffen, alle oder einige Akte oder Rechte, die mit einem Amt, Dienst oder einer Aufgabe verbunden sind; ihr Umfang aber muss im Urteil selbst oder im Dekret bestimmt werden, durch das die Strafe verhängt wird, wenn er nicht schon im Recht bestimmt ist. Niemand kann suspendiert wer-

er trotz Verwarnung fort, Ärgernis zu geben, kann er schrittweise mit Entzug von Rechten bis hin zur Entlassung aus dem Klerikerstand bestraft werden⁶⁵. Geht ein Ordensangehöriger mit ewigen Gelübden, der nicht Kleriker ist, eine, wenn auch nur zivile, Ehe ein, so zieht er sich die Tatstrafe des Interdiktes⁶⁶

den, es sei denn von Handlungen, die in der Verfügungsgewalt der Autorität sind, die die Strafe festsetzt, oder des Hierarchen, der den Strafprozess veranlasst oder die Suspension durch ein Dekret verhängt. Die Suspension betrifft niemals die Gültigkeit der Handlungen noch das Wohnrecht, wenn der Täter ein solches aufgrund eines Amtes, eines Dienstes oder einer Aufgabe hat; die Suspension aber, die den Empfang von Früchten, Vergütungen, Pensionen oder anderen Einkünften verbietet, bringt mit sich die Verpflichtung, das zu erstatten, was auch immer unrechtmäßig, sei es auch guten Glaubens, angenommen wurde».

P.V. PINTO (ed.), *Commento al Codice di Diritto Canonico* (cf. nt. 59), 775: «L'effetto della sospensione è proibente e non invalidante, non solo per la potestà di ordine, ma anche di giurisdizione, almeno ordinariamente [...] L'effetto invalidante è stato limitato al caso in cui la legge o il precetto, dirà se i suoi effetti, quanto agli atti di governo, devono essere invalidi o meno [...] L'effetto invalidante [...] può riguardare solo gli atti di governo».

⁶⁵ Cf. CIC, can. 1394 §1. Der CCEO, can. 1453 §2, bestimmt: «Ein Kleriker, der eine verbotene Eheschließung versucht hat, soll aus dem Klerikerstand entlassen werden».

⁶⁶ Zur Tragweite des Interdiktes bestimmt der CIC, can. 1332: «Dem mit Interdikt Belegten ist jeglicher Dienst bei der Feier des eucharistischen Opfers oder bei irgendwelchen anderen gottesdienstlichen Feiern untersagt. Ferner ist ihm verboten, Sakramente oder Sakramentalien zu spenden und Sakramente zu empfangen».

P.V. PINTO (ed.), *Commento al Codice di Diritto Canonico* (cf. nt. 59), 774: «L'abrogazione delle varie specie di interdetto ha consentito di raccogliere in un solo canone gli effetti dell'interdetto personale [...] In sostanza si tratta di una scomunica parziale».

zu⁶⁷. Ein Mitglied eines Institutes des gottgeweihten Lebens, sei es Kleriker oder nicht, das eine, wenn auch nur zivile, Ehe eingeht⁶⁸, gilt zudem als ohne Weiteres aus dem Institut entlassen⁶⁹.

9. Die Kirche kann zu ihrem Schutz von ihren Mitgliedern die Wahrnehmung von bestimmten Möglichkeiten verlangen, die das staatliche Recht offenhält.

Der *Codex* bestimmt bezüglich des Militärdienstes und der Ausübung öffentlicher Ämter von Klerikern und Kandidaten für die heiligen Weihen, dass diese, da der Militärdienst dem klerikalen Stand weniger angemessen ist, nur mit Erlaubnis ihres Ordinarius sich freiwillig zum Militärdienst melden dürfen. Gewähren die weltlichen Gesetze oder das Gewohnheitsrecht den Klerikern die Befreiung von der Ausübung von Aufgaben und öffentlichen Ämtern, die dem klerikalen Stand fremd sind, so haben die Kleriker die Befreiung

⁶⁷ Cf. CIC, can. 1394 §2. Der CCEO, can. 1453 §3, sieht vor: «Ein Ordensangehöriger, der das öffentliche ewige Gelübde der Keuschheit abgelegt hat und nicht die heilige Weihe empfangen hat, soll mit einer angemessenen Strafe belegt werden, wenn er diese Straftaten begeht».

⁶⁸ D.J. ANDRÉS, *El derecho de los Religiosos: comentario al Código*, 3a ed., Fuenlabrada, Madrid 1984, 621: «Quienes [...] contraen o intentan contraer matrimonio, por destruir en sí mismos un elemento esencial, sin el que es inconcebible e impracticable la vida consagrada religiosa, resulta [...] coherente el imponerles la pena de expulsión [...] Es una declaración de fuerza de la ley [...] La dimisión tiene lugar al margen de que unos u otros lo sepan o lo ignoren, lo deseen o no lo quieran, lo eviten o dejen de evitarlo. Es [...] incluso con anterioridad a su declaración por parte del superior religioso».

⁶⁹ Cf. CIC, can. 694; CCEO, can. 497.

wahrzunehmen, außer der Ordinarius hätte im Einzelfall anders entschieden⁷⁰.

Schluss

Aus der Analyse der Rechtsstruktur der Kirche ergibt sich, dass das eigentliche Wesen der Kirche nicht an eine bestimmte Territorialität gebunden ist, sondern eine ontologische Seinsart beinhaltet. Die praktische Rechtsstruktur dagegen zeigt sich tatsächlich vornehmlich territorial ausgerichtet. In ihr weist die Kirche bereits vom Recht her zahlreiche Möglichkeiten auf, dem im gleichen Territorium geltenden staatlichen Recht zu begegnen. So können viele Schwierigkeiten und Konflikte von vornherein vermieden werden und einem Sich-Ergänzen Platz geben.

HEINZ-MEINOLF STAMM, O.F.M.

⁷⁰ Cf. CIC, can. 289; CCEO, can. 383.